



Bozen, 08.09.2020

Bearbeitet von:
 Lorenz Felderer
 Tel. 0471 - 416910
 Lorenz-johann.felderer@provinz.bz.it

An die Direktionen
 der Grundschulspengel
 der Schulsprengel
 der Mittel- und Oberschulen
 der Berufsschulen

Zur Kenntnis: An die Landesdirektorin für Grund-, Mittel- und
 Oberschulen

An den Landesdirektor für die Berufsbildung

Mitteilung

Änderung der Verordnung über die Benutzung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulische Tätigkeiten

Sehr geehrte Frau Direktorin,
 sehr geehrter Herr Direktor,

die Landesregierung hat mit Beschluss vom 25. August 2020, Nr. 623 die *Änderung der Verordnung über die Benutzung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulische Tätigkeiten*, die mit Dekret des Landeshauptmanns vom 7. Jänner 2008, Nr. 2 erlassen wurde, genehmigt. Das entsprechende Dekret des Landeshauptmanns für die Änderung der Verordnung muss noch erlassen und im Amtsblatt der Region veröffentlicht werden. Die Änderungen treten am Tag nach Veröffentlichung des Dekrets des Landeshauptmanns in Kraft.

Es ist mir ein Anliegen Ihnen vorab mitzuteilen, dass sich die vorgesehenen Änderungen auf Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 14/bis sowie auf die Aufhebung von Artikel 14/ter beschränken.
 Nachstehend eine detaillierte Übersicht der Neuerungen.

Artikel 4 Absatz 2

alte Fassung	neue Fassung
(2) Die Gesuche um Benutzung der überschulischen Turnhallen und Sportanlagen im Eigentum des Landes, die in dem von der Kommission laut Artikel 11 ausgearbeiteten Benutzungsplan aufscheinen, werden direkt an die Vorsitzenden der Kommissionen gerichtet.	(2) Die Gesuche um Benutzung der Turnhallen und Sportanlagen, die in dem von der Kommission laut Artikel 11 ausgearbeiteten Benutzungsplan aufscheinen, werden direkt an die Vorsitzenden der Kommissionen gerichtet.

Artikel 14/ bis

alte Fassung	neue Fassung
(1) Für die Organisation und Durchführung der Aufsicht und der routinemäßigen Reinigung von Turnhallen und Sportanlagen für außerschulische Tätigkeiten – einschließlich Verbands- und	(1) Für die Organisation und Durchführung der Aufsicht und der routinemäßigen Reinigung von Turnhallen und Sportanlagen für außerschulische Tätigkeiten – einschließlich Verbands- und



<p>Amateurmeisterschaften –, die auf Wochenenden, Feiertage und die schulfreie Zeit gemäß Schulkalender beschränkt sind, sind die Gemeinden zuständig, die diese Tätigkeiten einem externen Unternehmen/einer externen Genossenschaft übertragen können. Die damit zusammenhängenden Spesen werden von den Gemeinden getragen und von der Provinz durch die Vereinbarung über die Finanzen der Gebietskörperschaften gemäß Landesgesetz vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, rückerstattet.</p> <p>(2) Die Bestimmungen laut Absatz 1 gelten auch für überschulische Sportanlagen im Eigentum des Landes, und zwar beschränkt auf Wochenenden, Feiertage und im Allgemeinen auf Uhrzeiten, die nicht vom Landespersonal abgedeckt werden. Insbesondere können Freisportanlagen zu festgelegten Zeiten auch für die Öffentlichkeit zugänglich sein, wobei der Aufsichtsdienst ausgelagert werden kann. Der genannte Dienst geht zu Lasten des Landes.</p>	<p>Amateurmeisterschaften – sorgt, begrenzt auf das Schuljahr 2020/21 aufgrund des Covid-19 Notstandes, das Land im Rahmen der verfügbaren Personalressourcen, unbeschadet der Möglichkeit, diese Aufgaben an die Nutzer der Strukturen zu übertragen, wobei die entsprechenden Kosten zu deren Lasten gehen.“</p>
--	--

Die oben aufgezeigten Neuerungen führen im Vergleich zum abgelaufenen Schuljahr zu keinen substantiellen Änderungen, in Hinblick auf die Handhabe der Organisation und Durchführung der Aufsicht und der routinemäßigen Reinigung von Turnhallen und Sportanlagen für außerschulische Tätigkeiten.

Sie werden über das Inkrafttreten der neuen Regelung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Der geschäftsführende Amtsdirektor
Lorenz Felderer
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

- Beschluss der Landesregierung vom 25.08.2020, Nr. 623

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: LORENZ JOHANN FELDERER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLDLNZ69H03A952K

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: cb7e9c

unterzeichnet am / sottoscritto il: 08.09.2020

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 08.09.2020 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

Name und Nachname / nome e cognome: LORENZ JOHANN FELDERER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLDLNZ69H03A952K

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: cb7e9c

unterzeichnet am / sottoscritto il: 08.09.2020

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 08.09.2020